

## Merkblatt für die Halter von Pferden in Bayern

### Beiträge zur Tierseuchenkasse

Pferde, die in Bayern gehalten werden, unterliegen der Beitragspflicht bei der Bayerischen Tierseuchenkasse. **Beitrags- und meldepflichtig** sind die Besitzer von Pferden einschließlich der Fohlen. Setzt sich ein Bestand aus Tieren verschiedener Eigentümer zusammen (z. B. bei Pensionspferdehaltung), wird der Beitrag vom Besitzer des Bestandes erhoben. Beitragszahlungen einzelner Eigentümer werden auf die Beitragsschuld angerechnet. Maßgebend sind die Tierzahlen am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Keine Beitragspflicht besteht für Esel, Maulesel oder auch Maultiere. Aktuell beträgt der Beitrag 1,60 € pro Tier (2010 und 2011). Die Tierbestandsmeldung muss mit dem Meldebogen der Bayerischen Tierseuchenkasse bzw. durch Internetmeldung (Online-Zugang: [www.btsk.de](http://www.btsk.de)) vorgenommen werden. Eine nicht bzw. eine zu gering gemeldete Tierzahl oder eine fehlende bzw. zu geringe Beitragszahlung haben zur Folge, dass der Tierhalter den Anspruch auf Leistungen aus der Tierseuchenkasse verliert.

### Leistungen der Tierseuchenkasse

Nach dem Tierseuchengesetz sind **Entschädigungen** insbesondere für Pferde zu leisten, die auf behördliche Anordnung getötet wurden, sowie für Pferde, bei denen eine anzeigepflichtige Tierseuche (z.B. Ansteckende Blutarmut der Einhufer) nach dem Tode festgestellt wurde, sofern die Voraussetzungen für eine Tötungsanordnung gegeben waren.

Die Bayerische Tierseuchenkasse zahlt aufgrund ihrer Leistungssatzungen **Beihilfen für Pferdeverluste**, die durch bestimmte Seuchen oder seuchenartige Erkrankungen entstehen. Zum Beispiel werden 50 % des reinen Schadens (Wert höchstens 5.000 €) für Pferde gezahlt, die nachweislich infolge von Bornascher Krankheit verendet sind oder getötet werden mussten.

Auf Veranlassung des betreuenden praktizierenden Tierarztes werden **Untersuchungen** bei Pferden durch ein Untersuchungsinstitut übernommen, wenn es zur differenzialdiagnostischen Abklärung von Krankheits-, Todes- und Verwerfensursache bei Verdacht auf Vorliegen einer meldepflichtigen Tierseuche erforderlich ist.

Außerdem trägt die Bayerische Tierseuchenkasse aus den Beitragsmitteln der Pferdehalter rund ein Drittel der **Tierkörperbeseitigungskosten** toter Pferde in Bayern, jährlich rund 110.000 €.

Die Bayerische Tierseuchenkasse übernimmt **keine Kosten** im Zusammenhang mit Untersuchungen auf nicht meldepflichtige Tierseuchen oder Krankheiten, Fruchtbarkeit, Parasitenbefall oder auch Kosten der Kennzeichnung (Registrierungspflicht).